



Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Kriterien zur Beurteilung von Schiessanlagen

1. Einleitung

Kugelfänge von Schiessanlagen sind gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Altlasten-Verordnung (AltIV) im Kataster der belasteten Standorte (KbS) einzutragen. Die giftigen Metalle Blei und Antimon kommen in Kugelfängen in hohen Konzentrationen vor.

Die Daten der potenziell betroffenen Schiessanlagen werden bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹². Eine wichtige Grundlage bei der Beurteilung der Schiessanlagen ist die Auswertung von historischen Landeskarten.

Das vorliegende Dokument umfasst die Entscheidungskriterien für die Beurteilung von Schiessanlagen im Kanton Basel-Landschaft. Der Entscheidungsbaum zur Beurteilung der Schiessanlagen ist im Anhang dargestellt. In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Kriterien konkretisiert und näher erläutert.

2. Kriterien für den Eintrag einer Schiessanlage im KbS

Im Kanton Basel-Landschaft wird bei 300m- und Kleinkaliberanlagen der hoch belastete Kugelfangbereich A im KbS eingetragen. Das Schützenhaus und der weniger hoch belastete Bereich B werden nicht im KbS erfasst. Bei Jagdschützenanlagen wird in der Regel der gesamte Perimeter der Anlage im KbS eingetragen.

Schiessanlagen, bei denen seit Inbetriebnahme ein emissionsfreies Kugelfangsystem installiert ist, werden nicht im KbS eingetragen.

¹ BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

² BAFU (2007) VASA-Abgeltungen bei Schiessanlagen – Vollzug Umwelt.

3. Altlastenrechtliche Beurteilung von Schiessanlagen

3.1 Ausgangslage

Bei der Beurteilung der Schiessanlagen sind zwei grundsätzliche Fragen relevant:

- Welche Schutzgüter (Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden) sind betroffen resp. gefährdet?
- Ist die Anlage stillgelegt oder noch in Betrieb?

3.2 Exposition der Schutzgüter

Bei der Beurteilung der Gefährdung der Schutzgüter wurden folgende Kriterien angewendet:

- Aktive oder stillgelegte Schiessanlagen, die in einer Grundwasserschutzzone S1, S2 oder S3 liegen gelten grundsätzlich als sanierungsbedürftig.
- Bei **aktiven Anlagen** gilt das Schutzgut Grundwasser als gefährdet, falls der Standort im Gewässerschutzbereich A_u liegt UND aufgrund der Beschaffenheit des Untergrunds (z. B. kleiner Flurabstand, verkarstetes Kalkgestein) von einer Gefährdung des Grundwassers ausgegangen werden muss. Bei **stillgelegten Anlagen** liegt eine Gefährdung vor, wenn der Kugelfang im Gewässerschutzbereich A_u liegt.
- Das Schutzgut Oberflächengewässer gilt als gefährdet, falls vom Standort aus ein Direktabfluss ins Oberflächengewässer möglich ist. Dies ist in der Regel nur der Fall, falls das Oberflächengewässer direkt durch den Kugelfangbereich A fließt oder zumindest in unmittelbarer Nähe des Kugelfangs (Abstand < 10 m, unter Berücksichtigung der Topografie).
- Das Schutzgut Boden gilt als **NICHT gefährdet** falls der Standort vollumfänglich im Wald liegt.

3.3 Stillgelegte Schiessanlagen

Stillgelegte Schiessanlagen gelten aufgrund der Einwirkung auf das Schutzgut Boden grundsätzlich als sanierungsbedürftig.

Eine Ausnahme bilden stillgelegte Kugelfänge, die vollumfänglich im Wald liegen. In diesem Fall ist kein durch Grenzwerte geschützter Boden im Sinne der Verordnung über Belastungen des Boden (VBBo) vorhanden und das Schutzgut Boden somit nicht relevant. Stillgelegte Schiessanlagen im Wald werden aufgrund der Exposition der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer beurteilt und gelten dann als sanierungsbedürftig, falls der Kugelfang im Gewässerschutzbereich A_u liegt und/oder ein Direktabfluss in ein Oberflächengewässer möglich ist (vgl. Kap. 3.2). Falls die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer gemäss den in Kapitel 3.2 aufgeführten Kriterien nicht gefährdet sind, werden Kugelfänge im Wald als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig beurteilt.

3.4 Aktive Schiessanlagen

Aktive Anlagen gelten bis zur Stilllegung als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Eine Ausnahme bilden Anlagen, die in einer Grundwasserschutzzone

liegen (belastet mit Sanierungsbedarf) resp. bei denen die Schutzgüter Grundwasser und/oder Oberflächengewässer gefährdet sind (s. Kap. 3.2). Bei letzteren muss die Einwirkung auf die Schutzgüter mittels einer Altlasten-Voruntersuchung abgeklärt werden (belastet mit Untersuchungsbedarf).

Entscheidungskriterien Schiessanlagen

